

VERBRAUCHERRECHTE IM FERN- WÄRMEMARKT NUR UNZU- REICHEND GESTÄRKT

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands
zum Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung der Energie-
effizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme
und Fernkälte

17. März 2021

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Team Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Verbesserungen der Verbraucherrechte im Fernwärme- und Fernkältebereich sollen nur 1:1 aus EU-Recht umgesetzt werden	4
2. Verbesserungen der Verbraucherrechte im Fernwärembereich reichen bei Weitem nicht aus	5

II. ZUSAMMENFASSUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) für eine Verordnung zur Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU im Bereich der Fernwärme und Fernkälte. Dabei wurde der Bereich Fernkälte neu aufgenommen, und auch die fernauslesbaren digitalen Messeinrichtungen werden erstmals geregelt. Zusätzlich sollen die Verbraucherrechte u. a. zu Häufigkeit der Rechnungen, Informationen zum Energiemix, Beschwerdeverfahren und Kontaktinformationen auch zu Verbraucherorganisationen verbessert werden. Der vzbv begrüßt die Umsetzung der verbraucherrelevanten Bestimmungen der EU-Energieeffizienz-Richtlinie in nationales Recht, kritisiert aber die Begrenzung auf eine 1:1-Umsetzung. Eine umfassende und verbraucherorientierte Modernisierung des veralteten Fernwärmerechts in Deutschland erfolgt an dieser Stelle nicht und bleibt damit dringend erforderlich.

Der vzbv fordert, dass

- das BMWi einen Vorschlag dazu vorlegt, wie gemeinsame Messeinrichtungen für Strom, Gas und Wasser umgesetzt und damit Kosten für die privaten Verbraucher eingespart werden können,
- Versorgungsunternehmen die zusätzlichen Kosten der fernauslesbaren Messeinrichtungen einerseits und der Einsparungen, z.B. durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung, andererseits dem Endkunden klar und verständlich offenlegen,
- der Gesamtenergiemix immer auf der Rechnung ausgewiesen werden soll, unabhängig von der Leistungstärke der Erzeugungsanlagen,
- die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und damit der Fernwärmemarkt als einer der letzten unregulierten Monopolmärkte in Deutschland endlich umfassend in Bezug auf die Modernisierung der Verbraucherrechte überarbeitet wird.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. VERBESSERUNGEN DER VERBRAUCHERRECHTE IM FERNWÄRME- UND FERNKÄLTBEREICH SOLLEN NUR 1:1 AUS EU-RECHT UMGESETZT WERDEN

Im Rahmen der letzten Novellierung der EU-Energieeffizienz-Richtlinie wurden in der Fassung 2018/2002/EU auch die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ im Bereich der Fernwärme und Fernkälte gestärkt. Die Richtlinie musste in Bezug auf die Verbraucherrechte bis zum 25.10.2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Die verbraucherrelevanten Vorschriften in Bezug auf die Fernwärme und Fernkälte will die Bundesregierung nun im Rahmen der neuen „Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002“ 1:1 in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung hat ihre Grundlage in Artikel 243 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und in § 6a des Gebäudeenergiegesetzes (GEG). Im Einzelnen geht es bei der Umsetzung um die Regelungen der Richtlinie für die Endkundenmärkte in den Bereichen

- ❖ Verbrauchserfassung für die Wärme- und Kälteversorgung sowie die Warmwasserbereitung für den häuslichen Bereich,
- ❖ Anforderungen für die Fernablesung,
- ❖ Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen zur Wärme- und Kälteversorgung sowie
- ❖ entsprechende Kostenregelungen.

Der vzbv begrüßt, dass mit der Umsetzung der Teile der Energieeffizienz-Richtlinie die Rechte von privaten Verbrauchern gestärkt werden sollen. Der vzbv kritisiert, dass die Umsetzung lediglich 1:1 erfolgen soll. Der vzbv kommentiert die Regelungen im Einzelnen wie folgt:

❖ Fernablesung (§ 3)

Neue Messeinrichtungen müssen fernablesbar sein, vorhandene Messeinrichtungen müssen bis Ende 2026 entsprechend nachgerüstet oder ersetzt werden. Dadurch entstehen zusätzliche Kosten, die das BMWi mit durchschnittlich 300 Euro beziffert und die dem Versorgungsunternehmen entstehen. Letztlich müssen diese Kosten aber von den Endkunden, also auch den privaten Verbrauchern gezahlt werden. Zeitlich parallel werden auch Strom- und Gasmesseinrichtungen fernablesbar nachgerüstet. Kostensenkungseffekte für Lösungen mit einer gemeinsamen Messeinrichtung für den Verbrauch von Strom, Gas und Wärme wurden außeracht gelassen. Auch führt die geplante Regelung zu neuer Intransparenz, weil das Versorgungsunternehmen seine Kosten aber auch seine Einsparungen im Zusammenhang mit den neuen Messeinrichtungen dem Verbraucher gegenüber nicht offenlegen muss.

❖ Abrechnung (§ 4)

Die fernablesbaren Messeinrichtungen ermöglichen auch unterjährige Verbrauchsabrechnungen. Wenn diese Messeinrichtungen installiert sind, können Verbraucher vierteljährliche Abrechnungen verlangen. Ab 2022 müssen Verbrauchern

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

innerhalb der Heizperiode monatlich Abrechnungen übermittelt werden. Der vzbv begrüßt diese Regelung, da Verbraucher ihren Wärme- und ggf. Kälteverbrauch besser wahrnehmen und Effizienzmaßnahmen besser umsetzen können.

❖ Inhalt und Transparenz der Rechnungen (§ 5)

Entsprechend den Vorgaben der Richtlinie soll zusätzlich der Gesamtenergiemix, d.h. die Anteile der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Kohle, Gas, Holz, Biomasse) auf der Rechnung ausgewiesen werden. Diese Ausweisungspflicht soll aber auf Fernwärme und Fernkälte aus Erzeugungsanlagen von über 20 Megawatt begrenzt und hier lediglich durch die Angabe über die CO₂-Emissionen ersetzt werden. Der vzbv kritisiert, dass Verbraucher, die ihre Fernwärme und Fernkälte aus kleineren Kraftwerken beziehen, über den Energiegesamtmix im Unklaren bleiben sollen.

Der vzbv begrüßt die Umsetzung der Vorschriften aus der Richtlinie zu Verbräuchen des Vorjahres, zu Kontaktinformationen – auch von Verbraucherorganisationen – und zu Beschwerdeverfahren.

Die Rechnungen müssen unentgeltlich erfolgen, die Inhalte müssen für die Verbraucher klar und verständlich sein.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass das BMWi einen Vorschlag dazu vorlegt, wie gemeinsame Messeinrichtungen für Strom, Gas und Wasser umgesetzt und damit Kosten für die privaten Verbraucher eingespart werden können. Darüber hinaus soll das Versorgungsunternehmen die zusätzlichen Kosten der fernauslesbaren Messeinrichtungen einerseits und der Einsparungen, z.B. durch die entfallende Vor-Ort-Ablesung, andererseits dem Endkunden klar und verständlich offenlegen.

Der vzbv fordert, dass der Gesamtenergiemix immer auf der Rechnung ausgewiesen werden soll, unabhängig von der Leistungsstärke der Erzeugungsanlagen.

2. VERBESSERUNGEN DER VERBRAUCHERRECHTE IM FERNWÄRMEBEREICH BLEIBT REICHEN BEI WEITEM NICHT AUS

Das BMWi hat sich im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren darauf beschränkt, ausschließlich die Vorschriften aus der EU-Energieeffizienzrichtlinie in Bezug auf Fernwärme und Fernkälte in nationales Recht umzusetzen. Daher wurde auch die AVB-FernwärmeV nur entsprechend der neuen Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 formal angepasst. Eine inhaltliche Novellierung der AVBFernwärmeV von 1980, wie seit Jahren vom vzbv gefordert, wurde damit nicht umgesetzt.

Der vzbv fordert daher, die AVBFernwärmeV und damit den Fernwärmemarkt als einer der letzten unregulierten Monopolmärkte in Deutschland endlich umfassend in Bezug auf die Modernisierung der Verbraucherrechte zu überarbeiten. Dabei sind u.a. folgende Punkte erforderlich:

- ❖ kein einseitiges Änderungsrecht der Versorgungsbedingungen durch die Versorger,
- ❖ außerordentliches Kündigungsrecht der Verbraucher bei Preisänderungen,
- ❖ kein Anschluss- und Benutzungszwang,

- ❖ Verkürzung der Vertragslaufzeit, der Vertragsverlängerung und der Kündigungsfristen,
- ❖ klare Voraussetzungen für Vorauszahlungen,
- ❖ Etablierung einer anspruchsvollen Schlichtung,
- ❖ keine Kostenbelastung für Änderung der Hausanlage, wenn von Kunden nicht gewünscht,
- ❖ Preistransparenz,
- ❖ leicht verständliche und definierte Preisgleitklauseln,
- ❖ Transparenz der eingesetzten Brennstoffe, der Emissionen und der Netzverluste sowie Veröffentlichung einer Netzkarte.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die AVBFernwärmeV und damit den Fernwärmemarkt als einer der letzten unregulierten Monopolmärkte in Deutschland endlich umfassend in Bezug auf die Modernisierung der Verbraucherrechte zu überarbeiten.